



Partielle Revision
des Entschädigungs-
reglements

glkb.ch

 Glarner
Kantonalbank

Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank

Der Verwaltungsrat, gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank, beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Genehmigung

Das Entschädigungsmodell der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat definiert und durch die Generalversammlung genehmigt (Art. 17 Abs. 2 Kantonalkantonalbankgesetz).

Art. 2 Zweck des Reglements

- ¹ Dieses Reglement ergänzt das Gesetz über die Glarner Kantonalbank, umschreibt die Grundsätze und Bandbreiten für die Entschädigung der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmittelglieder und regelt den Genehmigungsprozess.
- ² Dieses Reglement setzt die Mindeststandards des Rundschreibens 10/1 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht um, soweit diese für die Glarner Kantonalbank anwendbar sind. Es besteht aufgrund der Grösse der Glarner Kantonalbank keine Pflicht, dieses Rundschreiben umzusetzen.

II. Verwaltungsrat

1. Allgemeines

Art. 3 Zusammensetzung Entschädigung Verwaltungsräte

- ¹ Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank

Der Verwaltungsrat **beschliesst** gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank **was folgt:**

I. Grundsätze

Art. 1 Genehmigung

Das Entschädigungsmodell der Mitglieder des **Verwaltungsrats** und der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat definiert und durch die Generalversammlung genehmigt (Art. 17 Abs. 2 Kantonalkantonalbankgesetz).

Art. 2 Zweck des Reglements

- ¹ Dieses Reglement ergänzt das Gesetz über die Glarner Kantonalbank, umschreibt die Grundsätze und Bandbreiten für die Entschädigung **der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung** und regelt den Genehmigungsprozess.
- ² Dieses Reglement setzt die Mindeststandards des Rundschreibens **2010/1 Vergütungssysteme** der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht um, soweit diese für die Glarner Kantonalbank anwendbar sind. Es besteht aufgrund der Grösse der Glarner Kantonalbank keine Pflicht, dieses Rundschreiben umzusetzen.

II. Verwaltungsrat

1. Allgemeines

Art. 3 Zusammensetzung Entschädigung **der Mitglieder des Verwaltungsrats**

- ¹ Die Entschädigung **der Mitglieder des Verwaltungsrats** setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus einer Jahresentschädigung, welcher der besonderen Verantwortung eines Mitgliedes des obersten Organs der Glarner Kantonalbank angemessen Rechnung trägt;
- b. aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses;
- c. aus einer Entschädigung für die Vorbereitung (Aktenstudium) einer Sitzung.

² Reisespesen werden Verwaltungsratsmitgliedern, welche ausserhalb des Kantons Glarus wohnhaft sind, nach effektivem Aufwand analog zum Spesenentschädigungsreglement für die Mitarbeitenden der Glarner Kantonalbank ersetzt. Für Repräsentationsspesen wird dem Verwaltungsratspräsidenten eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'000 ausgerichtet.

³ Weitere Entschädigungen im Sinne von Art. 663b bis Abs. 2, Ziff. 1 bis 9 OR, insbesondere jegliche Art von Erfolgsbeteiligungen, werden nicht ausbezahlt bzw. gewährt. Vorbehalten bleibt die Altersvorsorge des Verwaltungsratspräsidenten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bank.

Art. 4 Ausserordentliche Aufwandsentschädigung

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern eine ausserordentliche Aufwandsentschädigung zusprechen, wenn sie durch eine Aufgabe ungewöhnlich beansprucht werden.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Dem Verwaltungsratspräsidenten bzw. den Ausschussvorsitzenden obliegt die Kontrolle über die Sitzungsgelder der Verwaltungsräte.
- ² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt:

- a. aus einer Jahresentschädigung, welche der besonderen Verantwortung eines Mitgliedes des obersten Organs der Glarner Kantonalbank angemessen Rechnung trägt;
- b. aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses;
- c. aus einer Entschädigung für die Vorbereitung (das Aktenstudium) einer Sitzung.

² Reisespesen werden Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche ausserhalb des Kantons Glarus wohnhaft sind, nach effektivem Aufwand analog zum Spesenentschädigungsreglement für die Mitarbeitenden der Glarner Kantonalbank ersetzt. Für Repräsentationsspesen wird dem Verwaltungsratspräsidenten eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'000 ausgerichtet.

³ Weitere Entschädigungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 Ziff. 1 bis 10 OR, insbesondere jegliche Art von Erfolgsbeteiligungen, werden nicht ausbezahlt bzw. gewährt. Vorbehalten bleibt die Altersvorsorge des Verwaltungsratspräsidenten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bank.

Art. 4 Ausserordentliche Aufwandsentschädigung

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats eine ausserordentliche Aufwandsentschädigung zusprechen, wenn sie durch eine Aufgabe ungewöhnlich beansprucht werden.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Dem Verwaltungsratspräsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrats obliegt die Kontrolle über die Sitzungsgelder der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- ² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt:

- a. monatlich je 1/12 bzw. 1/13 der Jahresentschädigung für den Verwaltungsratspräsidenten analog zu den Salär-Auszahlungsmodalitäten der Mitarbeitenden der Bank;
- b. halbjährlich je $\frac{1}{2}$ der Jahresentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder;
- c. halbjährlich die Sitzungsgelder und Vorbereitungsentschädigungen.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 6 Jahresentschädigung

- ¹ Einem Verwaltungsrat wird eine Jahresentschädigung (brutto) von
 - a. CHF 95'000 für den Verwaltungsratspräsidenten;
 - b. CHF 30'000 für den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates;
 - c. CHF 25'000 für die Präsidenten eines ständigen Ausschusses
 - d. CHF 20'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrates;ausgerichtet.
- ² Bei der Kumulation von Funktionen gilt der jeweils höhere Ansatz.

Art. 7 Sitzungsgeld Pauschale für Aktenstudium

- ¹ Ein Verwaltungsrat wird für die Dauer der Sitzungen im Verwaltungsrat bzw. in einem Ausschuss pro Stunde mit CHF 150 entschädigt. Für das Aktenstudium von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen wird eine Pauschale von CHF 300 pro Sitzung ausgerichtet.

Art. 8 Indexierung

- ¹ Die in Art. 6 und 7 festgesetzten Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2006 von 100,6% (Basis Dezember 2005 = 100%). Es erfolgt jährlich eine automatische

- a. für den Verwaltungsratspräsidenten wahlweise entweder (i) monatlich je $\frac{1}{12}$ bzw. $\frac{1}{13}$ der Jahresentschädigung analog zu den Salär-Auszahlungsmodalitäten der Mitarbeitenden der Bank oder (ii) halbjährlich je $\frac{1}{2}$ der Jahresentschädigung;
- b. für die Mitglieder des Verwaltungsrats halbjährlich je $\frac{1}{2}$ der Jahresentschädigung;
- c. halbjährlich die Sitzungsgelder und Vorbereitungsentschädigungen.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 6 Jahresentschädigung

- ¹ Einem **Mitglied des Verwaltungsrats** wird eine Jahresentschädigung (brutto) von
 - a. CHF 95'000 für den Verwaltungsratspräsidenten;
 - b. CHF 45'000 für den Vizepräsidenten **des Verwaltungsrats**;
 - c. CHF 30'000 für die Präsidenten eines ständigen Ausschusses;
 - d. CHF 20'000 für die Mitglieder des **Verwaltungsrats**;ausgerichtet.

² [unverändert]

Art. 7 Sitzungsgeld Pauschale für Aktenstudium

- ¹ Ein **Mitglied des Verwaltungsrats** wird für die Dauer der Sitzungen im Verwaltungsrat bzw. in einem Ausschuss pro Stunde mit CHF 150 entschädigt. Für das Aktenstudium von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen wird eine Pauschale von CHF 300 pro Sitzung ausgerichtet.

Art. 8 Indexierung

- ¹ [unverändert]

Anpassung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

- ² Die vom Kantonalbankgesetz geforderte Bandbreite wird mit der Indexierung abgedeckt.
³ Die Gesamtvergütung an alle Verwaltungsräte ist aufgrund von Art. 10, Abs. 7 der Statuten jährlich durch die Generalversammlung zu genehmigen.

III. Geschäftsleitung

1. Allgemeines

Art. 9 Gewaltentrennung

Die Vergütungen der Geschäftsleitung werden auf Antrag des Strategie- und Personalausschusses durch den Verwaltungsrat, dem keine Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, festgelegt.

Art. 10 Ausschluss Abgangentschädigungen

- ¹ Die Glarner Kantonalbank bezahlt keine Abgangentschädigungen.
² Der Entscheid über die Ausrichtung von marktüblichen Antrittsentschädigungen im Zuge einer Neuanstellung im Sinne von Randziffer 13 des Rundschreibens 10/1 Vergütungssysteme der Eidg. Finanzmarktaufsicht liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 11 Funktionsdefinition

- ¹ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung.
² Es werden folgende Funktionen definiert:
a. Vorsitzender der Geschäftsleitung;
b. Stellvertreter des Vorsitzenden;
c. Mitglieder der Geschäftsleitung.

² [unverändert]

- ³ Die Gesamtvergütung an alle **Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr** ist aufgrund von Art. 10 Ziff. 10 der Statuten jährlich durch die Generalversammlung zu genehmigen.

III. Geschäftsleitung

1. Allgemeines

Art. 9 Gewaltentrennung

Die Vergütungen der **Mitglieder** der Geschäftsleitung werden auf Antrag des Strategie- und Personalausschusses durch den Verwaltungsrat, dem keine Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, festgelegt.

Art. 10 Ausschluss Abgangentschädigungen; Leistung Antrittsentschädigungen

- ¹ [unverändert]
² Der Entscheid über die Ausrichtung von marktüblichen Antrittsentschädigungen im Zuge einer Neuanstellung im Sinne von Randziffer 13 des Rundschreibens **2010/1** Vergütungssysteme der Eidg. Finanzmarktaufsicht liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 11 Funktionsdefinition

- ¹ [unverändert]
² Es werden folgende Funktionen definiert:
a. Vorsitzender der Geschäftsleitung;
b. **Stellvertretender des Vorsitzenden der Geschäftsleitung**;
c. Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 12 Zusammensetzung der Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung setzt sich grundsätzlich aus dem Fixgehalt und einer allfälligen kurz- und/oder langfristigen variablen Vergütung zusammen.
- ² Nebst einer von der Versicherungslösung der Pensionskasse des Kantons Glarus sowie allfälligen weiteren bankeigenen Vorsorgeeinrichtungen abhängigen zusätzlichen Altersvorsorge gemäss Art. 15 sowie einer in einem separaten Reglement geregelten Fixspesenentschädigung richten sich die weiteren Bezüge nach dem Personalreglement der Glarner Kantonalbank.
- ³ Mit der Entschädigung sind auch jene Tätigkeiten abgegolten, welche ein Mitglied der Geschäftsleitung im Auftrag der Glarner Kantonalbank bei Dritten ausübt. Das Honorar aus dieser Tätigkeit ist der Glarner Kantonalbank abzuliefern.

Art. 13 Bandbreiten

- ¹ Auf einer Jahresbasis wird pro Funktion je eine Bandbreite für das Fixgehalt sowie jeweils ein Maximum für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung definiert.
- ² Die Bandbreiten betragen für das Fixgehalt:
- CHF 270'000 bis CHF 340'000 für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - CHF 220'000 bis CHF 290'000 für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - CHF 200'000 bis CHF 270'000 für ein Mitglied der Geschäftsleitung
- ³ Die zugeteilte kurzfristige variable Vergütung beträgt maximal 45 Prozent des Fixgehaltes.
- ⁴ Die zugeteilte langfristige variable Vergütung beträgt maximal 25 Prozent des Fixgehaltes.

Art. 12 Zusammensetzung der Entschädigung

- ¹ [unverändert]
- ² [unverändert]

³ [unverändert]

Art. 13 Bandbreiten

- ¹ [unverändert]
- ² Die Bandbreiten betragen für das Fixgehalt:
- CHF 290'000 bis CHF 390'000 für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
 - CHF 250'000 bis CHF 320'000 für den **Stellvertretenden** des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
 - CHF 220'000 bis CHF 290'000 für ein Mitglied der Geschäftsleitung.
- ³ [unverändert]
- ⁴ Die zugeteilte langfristige variable Vergütung beträgt maximal 25 Prozent des Fixgehaltes und kann nach Ermessen des Verwaltungsrats jeweils entweder ganz oder teilweise in Aktien der Glarner Kantonalbank nach Massgabe von Art. 14 erfolgen.

Art. 14 Variable Vergütungen

- ¹ Massgebend für die Festlegung der variablen Vergütung sind der Jahresgewinn, die Erreichung von strategischen Kennzahlen sowie die Zielerreichung gemäss Mitarbeiterbeurteilung (MEZ). Die Festlegung der zugeteilten Höhe der kurz- und langfristigen variablen Vergütung liegt innerhalb der Bandbreiten im freien Ermessen des Verwaltungsrates.
- ² Er legt die kurzfristige Vergütung in Geld, die langfristige Vergütung durch rechnerische Zuteilung von Aktien fest. Diese Festlegungen erfolgen zeitgleich.
- ³ Die langfristige variable Vergütung wird nach einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren nach dem dann herrschenden Kurs der rechnerisch zugeteilten Aktien in Geld umgerechnet. Der Verwaltungsrat legt in einem Anhang zum Entschädigungsreglement das Nähere, insbesondere zur rechnerischen Zuteilung der Aktien und deren späteren Umrechnung in Geld fest. Er kann im Anhang für die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung weitere Bedingungen und eine längere Sperrfrist vorsehen. Der Anhang enthält ein Berechnungsbeispiel.
- ⁴ Die Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung erfolgt im Jahr der Festlegung, die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung im Jahr, in dem die Sperrfrist endet.

Art. 15 Obergrenze

Die höchste Jahresentschädigung in Form von Fixgehalt und variabler Vergütung darf das Zehnfache der niedrigsten Jahresentschädigung innerhalb der Unternehmung nicht überschreiten.

Art. 14 Variable Vergütungen

- ¹ Massgebend für die Festlegung der variablen Vergütung sind der Jahresgewinn, die Erreichung von strategischen Kennzahlen sowie die Zielerreichung gemäss Mitarbeiterbeurteilung (MEZ). Die Festlegung der zugeteilten Höhe der kurz- und langfristigen variablen Vergütung liegt innerhalb der Bandbreiten im freien Ermessen des **Verwaltungsrats**.
- ² Er legt die kurzfristige Vergütung in Geld **und** die langfristige Vergütung durch rechnerische Zuteilung von Aktien fest. Diese Festlegungen erfolgen zeitgleich.
- ³ Die langfristige variable Vergütung wird nach einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren **jeweils entweder (i) in Form von Aktien effektiv zugeteilt, oder (ii)** nach dem dann herrschenden Kurs der rechnerisch zugeteilten Aktien in Geld umgerechnet **und ausbezahlt**. Der Verwaltungsrat legt in einem Anhang zum Entschädigungsreglement das Nähere, insbesondere zur rechnerischen Zuteilung der Aktien und deren späteren **effektiven Zuteilung bzw. Umrechnung in Geld** fest. Er kann im Anhang für die **effektive Zuteilung oder** die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung weitere Bedingungen und eine längere Sperrfrist vorsehen. Der Anhang enthält ein Berechnungsbeispiel.
- ⁴ Die Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung erfolgt im Jahr der Festlegung, die **effektive Zuteilung oder** Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung im Jahr, in dem die Sperrfrist endet.

Art. 15 Obergrenze

[unverändert]

Art. 16 Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn bei der Pensionskasse entspricht dem Fixgehalt und der Hälfte der aktuell ausbezahlten variablen Vergütungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank vom 23. April 2013.

Art. 16 Versicherter Jahreslohn

[unverändert]

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich von Art. 6 Abs. 1, nach Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 27. April 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank vom 28. April 2017. Die geänderten Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 treten per 1. Juli 2024 in Kraft. Im Geschäftsjahr 2025 kann die Langzeitentschädigung im Ermessen des Verwaltungsrats und nach Massgabe von Art. 14 Abs. 4 erstmals durch die Einlieferung von Aktien erfolgen.

Art. 18 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

¹ Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

² Bei diesen periodischen Überprüfungen sind allfällige Anpassungen deraufsichtsrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zuhanden der Generalversammlung verabschiedet und von dieser genehmigt:

Glarus, 28. April 2017

Art. 18 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

¹ [unverändert]

² [unverändert]

[unverändert]

Glarus, 26. April 2024